

Häufig gestellte Fragen

zur

Pflege und Soziales Corona-VO

(Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die zuletzt durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Pflege und Soziales Corona-VO vom 18. September 2020 (GVOBl. M-V S. 874, 880) geändert worden ist)

A. Frage zur Maskenpflicht von schwerhörigen oder gehörlosen Menschen

Müssen ich und mein Gegenüber eine Mund- und Nasenbedeckung tragen, wenn ich schwerhörig oder gehörlos bin und zur Kommunikation auf das Lippenlesen angewiesen bin?

Bei der Kommunikation von und mit hörbehinderten und gehörlosen Menschen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, entfällt zwar nicht die Maskenpflicht, aber unter Einhaltung der Abstandshaltung (mindestens 1,5 Meter) kann die Mund- und Nasenbedeckung abgenommen werden, wenn das Gegenüber signalisiert, dass wegen Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit von den Lippen abgelesen werden muss.

B. Fragen in Bezug auf Einrichtungen und Angebote im Bereich der Pflege

1. *Dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen besucht werden?*

Mit Blick auf die positiven Entwicklungen bei den nachgewiesenen Covid-19-Erkrankten und dem Infektionsgeschehen in Mecklenburg-Vorpommern sind seit Juli 2020 weitere Lockerungen zum Besuch und zum Betreten der Einrichtungen umgesetzt worden. Es ist ein Paradigmenwechsel von Verboten mit Ausnahmen zu Erlaubnissen unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt. Die nachfolgend beschriebenen Öffnungen sind jedoch nur dann zulässig, wenn in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist. Zudem ist weiterhin die Berücksichtigung der allgemeinen Hygieneregeln unabdingbar. Außerdem kann die Einrichtungsleitung von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

2. *Welche Regelungen zu Besuchsregelungen gelten in Mecklenburg-Vorpommern?*

Seit 13. Juli 2020 gibt es grundsätzlich Mindestöffnungszeiten für vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

Damit haben Pflegeeinrichtungen mindestens im Umfang von vier Stunden täglich Öffnungszeiten für Besuche einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten sind über die Woche angemessen auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden zu verteilen. Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden. Über die Mindestregelungen hinausgehende Öffnungen sind nicht nur möglich, sondern werden vom Ordnungsgeber und dem sachverständigen Gremium ausdrücklich befürwortet. Klargestellt ist, dass jedem Bewohner die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, durch die Einrichtungen zu eröffnen ist.

Um der Bemühung, soziale Isolation für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in Bezug auf ihre Familie, Freunde, Bekannte oder andere Dritte so gering wie möglich zu halten, zugleich aber auch weiterhin dem hohen Schutzbedürfnis der Hochrisikogruppe Rechnung zu tragen, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, sicherzustellen, dass:

1. jede Person, die die Einrichtung betritt, vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird,
2. jede Person, die die Einrichtung betritt, bestätigt, dass bei ihr keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist,
3. für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal täglich eine Symptomkontrolle durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wird (Symptomtagebuch); bei neu aufgetretenen, mit COVID19 vereinbaren Symptomen erfolgt unverzüglich eine Testung durch direkten Erregernachweis (PCR),
4. zur Nachvollziehung von möglichen Kontakt- und Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches; die jeweiligen Tageslisten sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig herauszugeben; die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden; die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind; wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

5. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
6. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird,
7. die Besuchs- und Betretensregelungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
8. von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung abgesehen wird, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptommfreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme aus anderen Gründen ausgeschlossen ist,
9. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ihren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden und
10. die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen über die verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgeklärt werden.

Die beschriebenen Öffnungen sind nur dann zulässig, wenn in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist. Außerdem kann die Einrichtungsleitung von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

3. *Benötigen die Einrichtungen ein Schutzkonzept?*

Ja. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw., soweit ein solches bereits vorhanden ist, an die aktuelle Situation anzupassen. Das Schutzkonzept muss Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsehen und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Es ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

4. *Wer darf den Angehörigen im Pflegeheim besuchen?*

Es gibt keine Regelungen mehr bezüglich festgelegter Kontaktpersonen. Die Pflegeheimbewohner dürfen sowohl Besuche von Angehörigen als auch von Freunden und Bekannten empfangen. Das gilt auch für Tiere, soweit dies nicht z. B. durch die Hausordnung ausgeschlossen ist.

5. *Gibt es eine Begrenzung der Besucheranzahl?*

Nein, eine spezielle Begrenzung der Besucherzahl gibt es nicht. Es gelten die Regelungen der Corona-Lockerungs-LVO MV. Zur Sicherheit sollten größere Besuchergruppen (z. B. bei Geburtstagen) den Besuch mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abstimmen. Es empfiehlt sich, bei mehreren Besuchspersonen die Freiflächen zu nutzen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Öffnungen nur dann zulässig sind, wenn in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist. Außerdem kann die Einrichtungsleitung von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

6. *Kann das Pflegeheim von den beschriebenen Mindestregelungen abweichen?*

Es besteht die grundsätzliche Verpflichtung für die Pflegeeinrichtung, die genannten Mindestöffnungszeiten zu ermöglichen.

Über die Mindestregelungen hinausgehende Öffnungen sind nicht nur möglich, sondern werden vom Verordnungsgeber und dem sachverständigen Gremium ausdrücklich befürwortet.

Falls die Pflegeeinrichtung die Mindestöffnungszeiten nicht ermöglichen kann, hat sie dies umgehend der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen und zu begründen. Mit der Anzeige sind unter Beifügung des Schutzkonzeptes die Hinderungsgründe dafür darzulegen. Ferner hat die Einrichtungsleitung darzulegen, inwieweit sie Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.

Die Mindestregelungen finden aber keine Anwendung, wenn in der Einrichtung ein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist. Außerdem kann die Einrichtungsleitung von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

7. *Dürfen die Pflegeheime Besuche von Angehörigen im Vorfeld terminieren und zeitlich auf unter 4 Stunden pro Tag begrenzen.*

Eine Terminierung von Besuchen und eine zeitliche Beschränkung auf unter 4 Stunden am Tag widerspricht den Mindestregelungen der Pflege und Soziales Corona-VO. Pflegeeinrichtungen mindestens im Umfang von vier Stunden täglich

Öffnungszeiten für Besuche einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten sind über die Woche angemessen auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden zu verteilen. Kann eine Einrichtungsleitung das nicht gewährleisten, hat sie dies umgehend der zuständigen Heimaufsicht anzuzeigen und zu begründen.

8. *Was gilt hinsichtlich Sterbebegleitung in Pflegeeinrichtungen?*

Sterbebegleitung ist ein wichtiger Teil und Prozess im letzten Lebensabschnitt eines Menschen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen und Freunde des sterbenden Menschen.

Vor diesem Hintergrund sind die Einrichtungsleitungen angehalten, trotz bei ihnen ggf. grundsätzlich geltenden Besuchsgrenzen eine uneingeschränkte Begleitung zu ermöglichen.

9. *Können auch andere Personen die Pflegeeinrichtung betreten?*

Ja. Seit 13. Juli 2020 gibt es kein generelles Betretensverbot mehr. Die Hygieneregeln sind einzuhalten. Auch insoweit gilt eine Mindestöffnungszeit von vier Stunden pro Tag.

Voraussetzung ist aber auch hier, dass in der Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist. Außerdem kann die Einrichtungsleitung von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

10. *Muss besondere Schutzkleidung beim Besuch und Betreten der Einrichtung getragen werden?*

Insoweit ist zwischen den einzelnen Personengruppen zu differenzieren.

Mitarbeitende: MNS ist grundsätzlich beim direkten Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Nutzerinnen und Nutzern, in Gemeinschaftsräumen und bei der Zusammenkunft mit anderen Mitarbeitenden zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewahrt werden kann. Den Mitarbeitenden ist dabei anzuraten, regelmäßig und unter Beachtung der Hinweise zum Anlegen von MNS-Masken diese in einem geschützten Bereich abzunehmen und frei zu atmen. Verschmutzte oder durchfeuchtete Masken sind zu ersetzen.

Alle weiteren Personen (z. B. Hausärzte, Therapeuten, Seelsorger, aber auch die Besucher): Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung.

11. *Darf die pflegebedürftige Person die Einrichtung verlassen, um ihre Angehörigen vor oder außerhalb der Einrichtung zu treffen?*

Ja, ein Verlassen der Pflegeeinrichtung (z. B. zu Spaziergängen oder Besuchen) ist möglich. Der Pflegeheimbewohner bzw. die Pflegeheimbewohnerin sind vor

Verlassen der Pflegeeinrichtung durch die Pflegeheimleitung darauf hinzuweisen, dass außerhalb der Pflegeeinrichtung eine erhöhte Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 bestehen kann.

12. *Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen oder eines Dritten (z. B. Wochenendbesuch) aufgenommen werden?*

Ja, eine vorübergehende Aufnahme in die Häuslichkeit eines Angehörigen (z.B. Wochenendbesuch) ist möglich. Soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, ist bei Rückkehr in die Pflegeeinrichtung von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen abzusehen. Sowohl die pflegebedürftige Person als auch die aufnehmende Person sind zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln angehalten und darüber durch die Einrichtungsleitung aufzuklären.

Ein Besuch in ein Risikogebiet sollte nicht erfolgen. Bei Rückkehr aus einem Risikogebiet gelten die Regelungen der Corona-Lockerungs-LVO MV.

13. *Welche Regelungen bestehen hinsichtlich von Gruppenaktivitäten?*

Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, zulässig. Sie sind auf die gleichen Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt. Insoweit sind z. B. auch gemeinsame Mahlzeiten der Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereiches möglich.

14. *Darf in kleinen Gruppen wieder tiergestützte Therapie angeboten werden?*

Grundsätzlich ja, solange die übliche feste Gruppe eingehalten wird und in der Gruppe kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist. Das Friedrich-Löffler-Institut sagt dazu:

„Es gibt derzeit keine Hinweise darauf, dass Haustiere wie Hunde oder Katzen eine Rolle bei der Verbreitung von SARS-CoV-2 spielen. Katzen und maderartige Tiere können sich jedoch bei infizierten Personen anstecken. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich Nutztiere infizieren.“

15. *Gelten die Besuchsregelungen ebenfalls für Kurzzeitpflegeeinrichtungen?*

Ja.

16. *Ist es möglich, dass pflegebedürftige und normalerweise stationär versorgte Menschen vorübergehend in der Häuslichkeit eines Angehörigen durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden?*

Das ist möglich. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflegeplatz bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegebedürftigen lediglich für einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten ist. Darüber hinaus ist die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtet, den Pflegeplatz freizuhalten. Vor diesem Hintergrund sollten unbedingt Absprachen mit der Einrichtungsleitung gefunden werden, falls die Abwesenheit länger als 42 Kalendertage andauern könnte.

Es besteht die Möglichkeit, Leistungen der vollstationären Pflege mit ambulanten Pflegeleistungen zu kombinieren und unter Berücksichtigung des für die häusliche Pflege geltenden Budgets (§ 36 Abs. 3 SGB XI) in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen zur Berechnung etc. kann die zuständige Pflegekasse weitergehende Informationen bereitstellen. Auskunft bietet ebenso der regionale Pflegestützpunkt.

17. *Welche Regelungen gelten für von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften*

Auch diese sollen darauf hinwirken, einen möglichen Viruseintrag weitestgehend zu verhindern und jede mögliche Infektionskette rechtzeitig zu unterbrechen. Insofern gelten die Ausführungen zu den vorangegangenen Fragen.

18. *Was gilt hinsichtlich Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen?*

Ein „Normalbetrieb“ von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen ist wieder zulässig, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw. ein bestehendes auf die aktuelle Situation anzupassen. Dieses muss Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Das Schutzkonzept ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

19. *Wie wird die Pflegebegutachtung zur Einstufung des Pflegegrades derzeit sichergestellt?*

Seit Oktober 2020 führen die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) die persönlichen Pflegebegutachtungen zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in der eigenen Häuslichkeit – und damit auch im Pflegeheim – unter Wahrung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen in aller Regel wieder als Hausbesuch mit persönlicher Inaugenscheinnahme durch. Grundvoraussetzung für die Wiederaufnahme der Qualitätsprüfung bzw. persönlichen Begutachtung ist das Vorliegen einer stabilen Pandemielage in der Region. Zum Schutz der Versicherten und der Gutachterinnen und Gutachter werden erforderliche Hygiene- und Abstandmaßnahmen umgesetzt. In Ausnahmefällen können die Pflegebegutachtungen bis

Ende März 2021 durch das Telefoninterview erfolgen. Das gilt für Corona-Hotspots, bei Versicherten mit akuten Sars-Cov-2-Infektionen oder bei Versicherten mit erheblich erhöhtem Risiko (etwa bei einer Immunschwäche nach Organtransplantation, bei aktueller Chemotherapie oder bei fortgeschrittener Lungenerkrankung).

20. *Darf ich noch Leistungen auf Grundlage der Unterstützungsangebotelandesverordnung (insb. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe) erbringen?*

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen (z. B. Helferkreise) und Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe sind seit dem 18. Mai 2020 wieder möglich. Voraussetzung hierfür ist aber ein entsprechendes Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Eine Leistungserbringung ist bei COVID19-spezifischer Symptomatik bei einem der Beteiligten untersagt.

21. *Ich habe noch Fragen zu Pflegeleistungen, Pflegekosten, zur Sicherstellung meiner pflegerischen Versorgung bzw. die meines pflegebedürftigen Angehörigen etc.: An wen kann ich mich wenden?*

Grundsätzlich können Sie sich an Ihre zuständige Pflegekasse (die auch zugleich Ihre Krankenkasse ist) wenden. Darüber hinaus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein engmaschiges und neutrales Netzwerk von Pflegestützpunkten, das Sie gern umfangreich zum Thema Pflege – und nicht nur in Bezug auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 – berät.

C. Fragen in Bezug auf Unterkünfte und Angebote für Menschen mit Behinderungen

1. *Wie sind die Besuchsregelungen für besondere Wohnformen (z. B. bisherige Wohnheime) und Wohngruppen, in denen Menschen mit Behinderungen leben?*

Die Regelungen zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten grundsätzlich auch für besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

Eine spezielle Regelung gilt für Gruppenaktivitäten. Zwar sind Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der besonderen Wohnform mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ebenso wie bei vollstationären Pflegeeinrichtungen ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten sind bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, möglich. Sie sind auf die gleichen Nutzerinnen und Nutzer beschränkt.

2. *Welche Besuchsregelungen gelten bei Werkstätten für behinderte Menschen?*

Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, ist erlaubt, soweit im Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht.

Jedes Angebot hat ein angebotsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw. an die aktuellen Umstände anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Die Angebotsleitung hat sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer der Angebote in Gruppen soweit möglich mit gleichbleibender Besetzung die Institution betreten und in Anspruch nehmen.

Von den Besuchs- und Betretensregelungen kann die Angebotsleitung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist.

3. *Gelten die Besuchsregelungen nur für WfbM?*

Nein. Diese Regelungen gelten auch für Tagesgruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderung. Insoweit wird auf die Antwort zu B. Frage 2 verwiesen.

4. *Was gilt für Leistungen der Frühförderung sowie für Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste?*

Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sowie Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste dürfen erbracht werden, soweit bei dem Angebot kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht.

Es muss ein angebotsspezifisches Schutzkonzept bestehen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzt.

Voraussetzung für die Förderung oder Betreuung ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer sowie gegebenenfalls Begleitpersonen gegenüber dem Personal mit Beginn der Förderung oder Betreuung bestätigen, dass bei ihnen keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktpersonen oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 sind.

D. Fragen in Bezug auf Beratungsangebote

Was gilt für die Beratungsstellen, die es für viele Themenbereiche des Sozialbereichs und des Gesundheitsbereichs in Mecklenburg-Vorpommern gibt?

Beratungen in stationären und mobilen Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher

und sexualisierter Gewalt unter Anwesenheit der beratenden und beratungssuchenden Personen in derselben Räumlichkeit sind grundsätzlich zulässig. Voraussetzungen sind, dass

1. Maßnahmen zur Einhaltung der gestiegenen Hygieneanforderungen und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden (Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den beratungssuchenden Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, Vorhandensein eines Sitzplatzes für alle beratungssuchenden Personen und die Empfehlung gegenüber den beratungssuchenden Personen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung) ergriffen werden,
2. direkte Beratungen ausschließlich nach vorheriger telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Terminvereinbarung durchgeführt werden und
3. die beratungssuchenden Personen auf die Möglichkeiten des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts hingewiesen werden.

E. Fragen in Bezug auf sonstige Angebote im sozialen Bereich

Was ist mit Leistungen nach § 67 SGB XII (Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten)?

Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB XII ist zulässig. Es wird auf die Antwort zu B. Frage 2 verwiesen.

Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII, das sind z. B. Beratungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten, dürfen erbracht werden, soweit entsprechende Hygienestandards eingehalten werden (siehe B. Frage 4).

F. Fragen in Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX

1. *Was gilt für Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nach § 51 SGB IX?*

Der Besuch und das Betreten von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 SGB IX zu Zwecken der Durchführung von beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Präsenzmaßnahmen der Beruflichen Rehabilitation ist möglich, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen besteht. Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw. ein bestehendes an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Dieses muss Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsehen und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts umsetzen. Die Einrichtungsleitung hat sicherzustellen, dass Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung vor der ersten Inanspruchnahme der Leistungen über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt und in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen werden.

2. *Was gilt hinsichtlich des Internatsbetriebs?*

Die Ausführungen zu E. Frage 1 gelten auch für den entsprechenden Internatsbetrieb.

G. Sonstiges

1. *Welche Regelungen gelten für Begegnungsstätten?*

Da Begegnungsstätten keine Einrichtungen bzw. Angebote nach dem SGB IX, dem SGB XI oder dem SGB XII sind, finden die Regelungen der Pflege und Soziales Corona-VO nicht direkt Anwendung. Soweit Gastronomie dort vorhanden ist, wird auf die entsprechenden Regelungen der Corona-Lockerungs-LVO MV verwiesen. Im Übrigen liegt es nahe, sich an den Betretensregelungen für die Tagespflegen (vgl. A. Frage 18) zu orientieren.

2. *Gelten die Regelungen der Erlasse des Wirtschaftsministeriums für Pflegeeinrichtungen und soziale Institutionen noch?*

Nein, die Regelungen wurden in die Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO) vom 9. Mai 2020, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2020 geändert worden ist, überführt.